

(No. 1009.) *Ärzhöchste Kabinettsorder vom 11ten Juni 1826., wegen Anberaumung eines definitiven Präklusivtermins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegeschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.*

Ich habe in Meiner, wegen Regulirung der Kriegeschulden der Regierungs-Departements Posen und Bromberg, unterm 27ten September 1823. erlassenen Order, die Weibringung der Beläge auch nach dem zur Anmeldung der Forderungen festgestellten Präklusivtermine gestattet, um den Gläubigern zu gebührender Begründung ihrer Ansprüche die erforderliche Zeit zu lassen. Da jedoch, nach Ihrem Berichte vom 16ten Mai d. J., noch gegenwärtig viele Gläubiger die der Anmeldung nicht beigelegt gewesenen Beläge einzureichen verabsäumt, viele andere aber, deren Forderungen vom Departemental-Aktor zurückgewiesen worden, sich hierauf nicht weiter erklärt und die Instruktion der Sachen nicht nachgesucht haben; so bestimme Ich: daß jeder noch nicht präkludirte Inhaber einer Forderung, welche nach Meiner Order vom 27ten September 1823. liquidationsfähig ist, verpflichtet seyn soll, binnen drei Monaten und spätestens bis zum 1sten November d. J., die noch nicht eingereichten Beläge beizubringen, auch die Instruktion und Feststellung seines Anspruchs nachzusuchen, wogegen auf später beigebrachte Beläge und geschehene Anmeldungen zur Feststellung keine Rücksicht genommen, vielmehr dasjenige, was innerhalb der Frist an Belägen nicht beigebracht wird, als ungültig und jeder zur Feststellung nicht angemeldete Anspruch als erloschen betrachtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung des Termins zeitig durch die betreffenden Amtsblätter erfolge.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.